

B e s c h l u ß

In Sachen

des Land- und Forstwirts Wilhelm Edzard Fürst zu
I [REDACTED] und K [REDACTED] in L [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Landkreis Norden, gesetzlich vertreten durch
den Oberkreisdirektor Ihno A [REDACTED] in N [REDACTED],
2. den Oberkreisdirektor Ihno A [REDACTED] in N [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 13. Juli 1962 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 25. Juli 1961 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Der Streitwert der Revision wird auf

10 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat bei dem Verlag Otto G. S. in M. eine Broschüre mit dem Titel "Die Angelegenheit Südplatz Lütetsburg 1960" drucken lassen, deren Umschlag das Wappen des Beklagten mit den Worten "Veritas Vincit" zeigt. Die Broschüre befaßt sich mit Verwaltungsmaßnahmen des klagenden Kreises, die gegen den Beklagten und seinen Pächter Wiegmann gerichtet waren. Der Beklagte, der diese Maßnahmen schildert und kritisiert, will mit der Broschüre die Mitglieder des Kreistages, die Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit über die "wahren Gründe" der später rückgängig gemachten Maßnahmen aufklären. Er hat nach seinen Angaben etwa 600 Exemplare der Broschüre versandt.

Die Kläger haben vorgetragen, der Beklagte erhebe in der Broschüre unter unrichtiger oder unvollständiger Schilderung des Sachverhalts eine Reihe unbegründeter ehrkränkender Vorwürfe. Ausserdem enthalte die Schrift Formalbeleidigungen.

Die Kläger beabsichtigen, den Beklagten auf Widerruf der ehrkränkenden Behauptungen zu verklagen und haben zur Vorbereitung dieser Klage zunächst beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. ihnen darüber Auskunft zu geben, wem er die Schrift hat zugehen lassen;
2. für den Fall, daß Grund zu der Annahme bestehe, die Auskunft sei nicht mit der erforderlichen

- 3 -

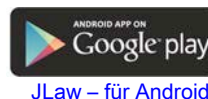
Sorgfalt erteilt, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Auskunft nach bestem Wissen so vollständig gegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, die in der Broschüre mitgeteilten Vorgänge seien wahr und die in ihr ausgesprochene Kritik sei in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Für den Auskunftsanspruch fehle es an den rechtlichen Voraussetzungen.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil zur Auskunftserteilung verurteilt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Die Revision ist unzulässig, da es sich um einen Rechtsstreit über einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch handelt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO). Die Klageansprüche werden daraus hergeleitet, daß die Ehre der Kläger durch die vom Beklagten verbreiteten Behauptungen rechtswidrig angegriffen sei. Die Kläger wollen durch die verlangte Auskunft über den Kreis der Personen unterrichtet werden, an die der Beklagte die Broschüre versandt hat, um so die Grundlage für die beabsichtigte Geltendmachung eines Widerrufsanspruchs zu haben. Der Auskunftsklage ist aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abwehr einer rechtswidrigen Ehrkränkung (§ 1004 in Verbindung mit § 823 BGB)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 17a ff. UrhG geschützt.



stattgegeben worden. Ansprüche, die dem Schutze der Ehre dienen, sind aber grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Natur. Nur dann könnte ihr vermögensrechtlicher Charakter bejaht werden, wenn es der klagenden Partei wesentlich auch um eine Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ginge oder wenn mit der Klage eine vermögenswerte Leistung verlangt würde (BGHZ 13, 5, 7; 14, 72, 74; Stein/Jonas/Schöne ZPOKomm. 17. Aufl. II 1 zu § 1; Baumbach/Lauterbach ZPOKomm. 26. Aufl. Übers. 3 vor § 1). Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben.

Bei dem klagenden Kreis und seinem leitenden Beamten sind wirtschaftliche Interessen aus dem gestellten Klageantrag nicht erkennbar. Die Kläger haben in ihrem Vorbringen allein auf den erforderlichen Schutz ideeller Belange abgehoben. Mit der Klage soll die erfolgte Gefährdung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit abgewandt werden. Aber auch der Gegenstand der Klage ist nicht auf eine geldwerte Leistung gerichtet. Wenn die Revision auf die Möglichkeit hinweist, daß die Kläger vielleicht eine Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes vorbereiten wollten, so kann dahinstehen, ob bei dem gegebenen Sachverhalt die Zubilligung einer ideellen Entschädigung überhaupt in Betracht käme. Jedenfalls ist ein Schmerzensgeldanspruch nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Im übrigen kann auf die Ausführungen des Beschlusses des Senats vom gleichen Tage in der Sache VI ZR 200/61 Bezug genommen werden.

Da die Revision somit unzulässig ist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Die Festsetzung des Streitwerts ist gemäß § 14 GKG erfolgt.

Die Bundesrichter Dr. Kleinewefers und Heinrich Meyer sind in Urlaub und deshalb verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Bode

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner